

Bestätigung

Nr. P-5134/15

Handelsbezeichnung.....:	Opel Vectra B (Limousine und Kombi)									
Typ.....:	Vectra-B, J96									
Typenschein- bzw. Typengenehmigungs-Nr.:	105196	105197	105198	105199	10A629	10A630	oder	e1*70/156-xxxx/xxxx*0030, e1*70/156-xxxx/xxxx*0044		
ursprüngl. Motorleistung.:	bis 143 kW									
Antriebsart.....:	Frontantrieb									
VIN-Code.....:										
Änderungsbezeichnung..:	Felgen-/Reifenrüstung und Einbau von Distanzscheiben									
Änderungstypen.....:	Verwenden von nicht originalen Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a) Verändern der ET um mehr als 1% (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)									

x = Platzhalter für alle Nummern

Bauteilhersteller.....: SCC Fahrzeugtechnik GmbH, D-91154 Roth

Umbaufirma.....: PAW Performance, 3532 Mirchel

Umbauteile.....: Es können wahlweise nachfolgende **Felgen, Reifen und Distanzscheiben** verwendet werden:

B/∅	Felgendimension	
	VA	HA
5 bis 10½ x 14	≥ +13 mm	≥ +5 mm
5½ bis 11 x 15	≥ +13 mm	≥ +5 mm
6 bis x 10½ 16	≥ +13 mm	≥ +5 mm
6½ bis 11½ x 17	≥ +13 mm	≥ +5 mm
7 bis 12 x 18	≥ +13 mm	≥ +5 mm
7½ bis 12 x 19	≥ +13 mm	≥ +5 mm
8 bis 12 x 20	≥ +13 mm	≥ +5 mm

Auflagen und Erklärungen:

¹⁾ Gesamteinpresstiefe
 Mögliche Gesamteinpresstiefe in mm (=ET-Felge abzüglich der Dicke der Distanzscheibe). Die angegebene Gesamteinpresstiefe darf nicht unterschritten werden. Bei grösserer ET ist besonders die Einhaltung der Freigängigkeit (siehe "notwendige Anpassungen") zu kontrollieren.

Zulässige Felgenmaulweitendifferenz VA/HA
 VA gleich HA oder VA max. 3.0" kleiner

Zulässige Gesamteinpresstiefen-Differenz VA/HA
 VA gleich HA oder VA max. 30 mm grösser

Zulässige Felgen ∅ -Differenz VA/HA
 VA und HA gleich

Felgeneignungserklärung
 Sofern es sich nicht um eine Originalfelge handelt, ist der Zulassungsstelle eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie 2A (Hinweis auf die Verwendbarkeit im Zusammenhang mit Distanzscheiben ist nicht erforderlich) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass eine genügend grosse Auflagefläche der Felgen (insbesondere bei Stahlfelgen) vorhanden ist.

Reifen.....: Zulässige Reifendurchmesser
Der Abrollumfang muss innerhalb der ± 8% der Serienbereifung liegen ansonsten ist der Nachweis der Einhaltung der Abgasvorschriften erforderlich. Bei den Reifendimensionen müssen die Richtlinien nach ETRTO eingehalten werden.

Auflagen und Erklärungen:

Zulässige Reifen-Hersteller
 VA gleich HA

Zulässige Reifen-Profilmuster
 VA gleich HA oder Bestätigung vom Reifenhersteller

Zulässige Reifenbreite
 gemäss ETRTO oder Bestätigung vom Reifenhersteller

Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA
 VA gleich wie HA oder HA grösser

Fahrzeuge mit ABV
 Reifendurchmesser VA gleich HA (zulässige Differenz ≤ 12 mm)

Mindesttragkraft / Geschwindigkeitsindex
 für das betreffende Fahrzeug ausreichend

Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Ausführung D 4, 8 Oder 5, 10-Loch	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Ausführung D1 4, 8 oder 5, 10-Loch	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Ausführung A 4 oder 5-Loch
10.289	3	LM		12.174	10	LM		13.236	20	LM	
10.214	5	LM		12.180	10	LM		13.008	23	LM	
10.218	5	LM		12.021	12	LM		13.135	25	LM	
10.078	8	LM		12.024	14	LM		13.138	25	LM	
10.228	10	LM		12.175	15	LM		13.136	30	LM	
10.278	10	LM		12.181	15	LM		13.139	30	LM	
10.024	15	LM		12.176	20	LM		13.137	35	LM	
10.098	15	LM		12.182	20	LM		13.140	35	LM	
				12.331	23	LM		13.045	40	LM	
				12.177	25	LM		13.230	40	LM	
				12.183	25	LM		13.076	45	LM	
								13.317	45	LM	
								13.214	50	LM	
								13.312	50	LM	
								13.313	55	LM	
								13.318	55	LM	
								13.319	60	LM	

- notwendige Anpassungen:
- Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten! Das Anzugsmoment der Befestigungselemente ist gemäss Herstellerangaben. Die aufgeführten Reifendimensionen können das Gesamtübersetzungsverhältnis um mehr als 8% verändern. Ein Nachweis über die Einhaltung der Zulassungsvorschrift hinsichtlich asa-Richtlinie 2A „Änderung der Gesamtübersetzung“ muss gesondert erbracht werden.
 - Die minimalen Einschraubängen der Schrauben bzw. Muttern ist gemäss asa-Richtlinie 2A.
 - Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gegenstand.....: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des TÜV Rheinland Group vom 20.11.2009, Teilegutachtens des TÜV Österreich Nr. 2004-KTV/STUTT-EX-0291/JAR und des DTC Prüfauftrages Nr. aSi-15-0692-TK001 (A) durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens.

- Bedingungen/Kontrollen.:
- Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
 - Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der **Freigängigkeit** zu achten.
 - Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftungsgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemässe Durchführung der Anpassungen und Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
 - **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzustände				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie 2A	zusätzliche Bestätigungen Prüfstelle
A1a	Räder / Reifen			
A1b	$\Delta ET > 1\%$			
Umrüstung gemäss Vorderseite				
A1c	Radsturz	X	X	-----
A2	Bremsanlage	X	X	2)
A3a	Federelemente	X	X	3)
A3b	Aufhängungsteile	X	X	3) 4)
A3c	Zusätzliche Achsen	X	X	-----
A4a	Lenkungen	X	X	-----
A4b	Lenkhilfe	X	X	-----
A5a	Motorleistung	X		5)
A5b	Abgas-/Geräuschemissionen	X	X	2)
A6	tragende Struktur	X	X	6)
A7a	Dachlast	X	X	-----
A7b	Anhängelast	X	X	-----
A8	aerodynamische Anbauteile	X	X	2)
A9	Sitz- und Rückhaltesysteme	X	X	2)
A10	Passive Sicherheit	X	X	2)
X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen			-- = zur Zeit nicht mit eingeschlossen	

- 2) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.
 3) Im Zusammenhang mit DTC-geprüften Umrüstungen für Tieferlegung bis 60 mm zulässig.
 4) Im Zusammenhang mit allen geprüften Domlager-Umrüstungen (Einstellwerte gemäss Fahrzeughersteller) zulässig.
 5) Originalzustand oder leistungsgesteigert bis 143 kW zulässig.
 6) Im Zusammenhang mit allen geprüften Vertikal-Schwenktüren zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zurzeit nicht mit eingeschlossene Abänderungen** vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu melden.



Vauffelin, 4. August 2015

Der Geschäftsführer

B Gerster
Bernhard Gerster

Der Sachbearbeiter

Raci Bulakbasi
Raci Bulakbasi

Nr. 3 /A

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, eingetragenem VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig !)

Ort / Datum :	Ort / Datum :
Stempel und Unterschrift der Umbau-Firma :	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma :